

Name, Vorname

7.7.2023
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 065746

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer-Ausfüllung
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs April 2022 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Oct. 2023 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

Belastungs-
ausgleich
für Gr. II

Landgericht Saarbrücken

UAzil

im Namen des Volkes

In dem Rechtstreit

der Frau Sieglinde Schuster, Frühlingstraße 25,
d 2067 Hamburg

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin ^{Vorname} Dr. ~~V.~~ Müller, Bahnhofstraße 39,
66111 Saarbrücken

gegen

die Grund und Boden-Bank AG, vertreten durch
ihren Vorstand bestehend aus Herrn Harald Müller
(Vorsitzender), Herrn Peter Friedrich und Frau Eva
Klopp, Hauptplatz 11, 60329 Frankfurt

-Beklagte-

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Peters pp., Bahnhofstraße 1,
66111 Saarbrücken

Dat das Landgericht Saarbrücken, 33. Zivilkammer,
durch die Richterin am Landgericht Müller als
Einschränkerin aufgrund der am 21.07.2016 erfolgten
mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen

Tatbestand

Die Wagon wendet sich gegen die von der Beklagten aus einer notariellen Urkunde betriebene Zwangs-
vollstreckung in das Hausgrundstück der Wagon wegen
einer Darlehensforderung i.H.v. 20.000 Euro nebst Zinsen.

Die Wagon ist Eigentümerin des Hausgrundstücks in
Saarbrücken, Hauptstraße 5.

Der mittlerweile verstorbene Vater der Wagon Stefan
Schulze (im Nachfolgenden: Vater) nahm am 27.5.2007
ein Darlehen über 20.000 Euro nebst Zinsen
zur Höhe i.H.v. 10% ab dem Zeitpunkt der Beitreibung auf
und verbuchte mit der Beklagten in der notariellen
Urkunde des Notars Schulze, Saarbrücken, Wakenen-
rollen-Nummer 26/2007 die Beitreibung einer
Buchgrundschuld an dem damals im Eigentum
des Vaters stehenden strategisch städtischen Haus-
grundstück. Ferner unterwarf sich der Vater der
Selbst sowie den jeweiligen Eigentümer des Grund-
stücks ~~der~~ wegen der Grundschuld Kapital der
sofortigen Zwangs vollstreckung aus der Urkunde in
das Grundstück. Im Grundschuld wurde eintrag
wachen später mit dem Vermerk, dass die jeweiligen
Eigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung unter-
worfen sind, in das Grundbuch eingetragen.

Im Jahr 2008 tilgte der Vater den Kredit, woraufhin
ihm die Beklagte die Tilgungsschriften beibrachte und
ihm die vollstreckbare Ausfertigung der Grundschuld-
beitreibungsurkunde sowie eine Nachvollziehbarkeit
übermittelte.

Im Jahr 2005 nahm der Vater erneut ein Darlehen³⁰ bei der BGL, als sog. endfälliges Darlehen, auf. Die Darlehensvaluta betrug 40.000 Euro und sollte bis zum 31.12.2012 kurzzeitig zurückgezahlt werden. Das Darlehen führte in BGL unter der Kontonummer 810.300. Am 6.5.2009 kam es zu BGL und der Vater darüber überein, dass die nach im Grundbesitz stehende "alte" Grundschuld für Bereicherung der Darlehensvaluta genutzt werden sollte. Sie trafen schriftlich eine entsprechende Sicherungsabrede, wonach die Grundschuld für das neue Darlehen haftet.

Im Jahr 2010 räumte der Vater 40.000 Euro auf ein Konto bei der BGL ein. Dies diente der Durchführung eines Kontokorrentkredits. Das Girokontokonto befand sich per 31.12.2010 noch mit 16.000 Euro, unabhängig von einer etwaigen Darlehensschuld, im Soll.

Am 20.6.2011 erhielt der Vater einen Brief von der BGL, wonach sie ^{den} Einzug seiner Zahlungen bekräftigte und erklärte, dass weitere Zahlungen nicht geltend gemacht würden sowie die Anwesenheit als erledigt betrachtet werde. Hinzuweisen der weiteren Zinsbindung wird auf Anlage 41 (B.6 dA) verwiesen.

Die BGL bemerkte ~~Kasse~~ am 13.11.2016, dass sie das Schreiben an die falsche Person adressiert hatte. Das Schreiben war für einen anderen Kunden mit demselben bürokratische Namen wie

der Klager bestimmt. Dabei verwechselte die 4
Belegte jedoch die Adressen. Mit Schreiben vom
selben Tag, dem Vater am 15. 06. 2011 per Ein-
schrift zugestellt, teilte die Belegte dem
Vater die Verwechslung mit und erklärte, dass
sie das vorherige Schreiben als gegenstandslos
betrachte. Hinsichtlich der weiteren Einziehbarkeit
des Schreibens vom 13. 08. 2011 wird auf Anlage B3
Bl. 10. d. A. verwiesen.

Der Vater zog im Frühjahr 2013 zu seiner Lebens-
aufnahme nach München und verstarb am
10. 4. 2013 mit der Klagerin mit der Erklärung der
Auflösung der Grundstücksgemeinschaft zugunsten der
Abtretung sämtlicher Ansprüche des Vaters, jenseitig
Belegte auf Rückgewinn oder Minderung der Grund-
schuld.

Ende März 2013 verstarb der Vater. Testamentarischer
Alleinerbe ist seine leibhaftig lebende Tochter
Nadja aus München.

Nachdem die Erbin des Vaters die Darlehensforderung nicht zahlte,
kündigte die Belegte mit Schreiben vom 14. 4. 2015 ...
die Grundschuld gegenüber der Klagerin
per Einschreibebrief.

Am 11. 12. 2015 erfüllte der Notar Schulze der
Belegte auf ihren Antrag keine weitere vollstreck-
bare Ausfertigung der Grundschuld seitlich und erklärte,
dem Notar Schulze gegenüber dass die ursprüngliche
Ausfertigung unauffindbar sei. Dabei handelte es

5
sich um eine Fehlinformation, die auf einem
internen Gutachten beruhte. Dr. Wagner
wurde den Notar schuldig daran gehalten, dass die
Angaben unrichtig seien, da die kollektive
Auftragung dem Vater ~~von~~ durch die Richter
zurückgegeben worden sei.

Am 11.03.2016 ordnete das Kollektivgericht
Sachsen auf Antrag der ^{persönlichen} Besitztzerin
die Zwangsversteigerung des Grundstücks wegen eines
dinglichen Anspruchs der Besitzerin über 30.000 Euro
nebst Werta und Zinsen an.

Dr. Wagner ist der Ansicht, die Darlehensforderung
sei aufgrund der Erhebung im Brief vom 10.06.13
erloschen. Ferner müsste sich die Besitzerin an die
Erbin des Vaters halten, da die Wagnerin wegen
des Verzinses auf die Kollektivierung im Jahr 2008
nein mit ihrem Grundstück haftet.

Auch fände es an einer unrichtigen Titulierung
der Grundschuld, da die materielle Unterwerfung
des Vaters mit Beteiligung der Kollektivierten An-
gehörigen erloschen sei.

Schlusssatz ~~hatte~~ meint sie, dass der Notar
schuldig eine weitere kollektive Auftragung
nie hätte erheben dürfen.

Dr. Wagner

Da Wegvollstreckung beantragt:

Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 22. Mai 2007 zu Urkundsrollen-Nummer 34/2007 des Notars Herbert Schulte, Saarbrücken, deren die Beklagte Urkunde für Urkundung erklärt

Hilfsweise beantragt sie:

Die Zwangsvollstreckung gegen die Beklagte aufgrund der weiteren vollstreckbaren Urkunde vom 11. Dezember 2013 zu Urkundsrollen-Nummer 34/2007 des Notars Herbert Schulte, Saarbrücken wird für Urkundung erklärt.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Sie rüft die Zuständigkeit des eigenen Gerichts und meint, dass die Klage ein schnellerer Weg ~~über~~ über § 773 ZPO zur Einleitung der Vollstreckung aufzuheben

Ferner sei der Weg vor dem Amtsgericht für die Frage, ob der Notar Schulte seine weitere Mitwirkung hätte erlauben dürfen, nicht eröffnet

Die Forderung Darlehen/Forderung sei nicht erloschen, da die Klage aus dem Schreiben vom 10.6.2013 nicht herleite könne

Auch die die notarielle Unterwerfung der Meters⁷
nicht verbraucht, da aufgrund der Fortbestand der
Ursache die notarielle Unterwerfung ~~Wahlgegenstand~~
~~Wahl~~ beim Notar von einem endgültigen
Wahlprüfungsverfahren nicht da sein kann

Die weitere wahlbedingbare Aufforderung habe der
Notar zu Recht erteilt, da die Befehle in
Ursprünglicher Aufforderung nicht mehr in den Händen
Wahl ^{stille Wahl} und daraus eine Wahlprüfung gegen die
Wahlgen ohne hin nicht möglich gewesen sei

Entscheidungsgründe

Die Klage ist im Hauptantrag zulässig, jedoch unbegründet; im
Hilfsantrag. Da sie bereits unzulässig.

I. Die Klage ist im Hauptantrag zulässig.

1. Der Antrag der Klagerin ist analog § 113, 157 Abs
dahingehend auszulegen, dass sie sich sowohl
gegen die titulierten Forderung aus § 119 II, 1192 I,
1147 I 368 als auch gegen die Titulierung
dieser Ansprüche gem § 794 Nr. 5 790 wendet,
da die Klagerin neben einwendend gegen die
titulierten Forderung, um das Erlöschen der
Grundschuld gem § 1192 I, 1168 790 auch geltend
macht, die notarielle Unterwerfung sei
unwirksam, da sie sich nicht auf die Berechnung
des zweiten Darlehensvertrags aus 2008 erstrecke.

2. Die Anträge sind als wahlrechtlich abwehrliche
gem § 767 790 sowie als Tatgegenständliche ^{independent} andere
§ 767 I 790 zulässig, da sie statthaft sind, das

Gesamt zutahdig ist und das Rechtshilfs-
bedürfnis vorliegt.

- a) Die Anträge gem § 767 I, 767 Nr. 5, 765 und analog 767 I, 767 Nr. 5, 765 sind ^{stättlich} stättlich
- aa) Die Wiedereinrede gegen Klage gem § 767 I 1 Nr. 1 ist
stättlich, wenn die Klagen materiell-
rechtliche Einwendungen gegen die titulöse
Forderung geltend macht. Dies ist vorliegend
der Fall, da die Klagen zunächst den Erhalt
der Darlehensforderung gem § 357 I BGB als
Einwendung gegen die Inanspruchnahme aus
der Gruodschuld gem § 1152 I, 1147 BGB sowie
das Ersetzen der Gruodschuld selbst gem.
§ 1151 I, 1152 I, 1166 BGB geltend macht.

zu ungenügen. Was
ist d. Einrede
gg. d. titulösen Forderung?
↳ § 242 BGB
Wegfall Sicherung
durch Weg-
fall der Darlehensforderung
→ also art 12
BGB

Überdies findet die Wiedereinrede gegen
auch gegen die Wiedereinrede aus natürlichen
Urunden gem. §§ 794 Nr. 5, 795, 797, 798
799 Anwendung, da § 797 1 Nr. 1 auch für
ander Wiedereinrede ^(insgesamt) als Urkunde ist (§ 794 1 Nr. 1).

b) Die Titelgegenklage analog § 767 I 1 Nr. 1, 794 Nr. 5,
795 1 Nr. 1 ist ebenfalls stättlich, da die Klagen
sich gegen die Wirksamkeit der titulösen
Urunde selbst richtet und zwar mit einer
formellen Einwendung aus § 794 Nr. 1 1 Nr. 1.
Die Titelgegenklage richtet sich analog § 767 I 1 Nr. 1,
um Rechtsschutz für den Schuldner, der entsteht,
wenn §§ 768, 732, 766 1 Nr. 1 nicht anwendbar
sind. § 766 1 Nr. 1 betrifft die Voraussetzungen der
einer qualitativen Klausel. Die Einrede nach

§ 732 700 betrifft nur die konkrete Vollstreckung
Anforderung, wie es damit weniger Rechenschaft
intrahe als in Frage ~~analog~~ nach § 767 700.
Gleiches gilt für die Forderung nach § 760 700,
da diese nur die konkrete Vollstreckungsmaß-
nahme für regulär, obwohl die Gewährung
effektiver Rechtschutz aus Art. 13 II GG
bedarf es der analogen Anwendung der Recht-
scheitervoraussetzungen § 767 I 700.

Auch für die Titelgegenstände aus natürlichen
Verbindungen mit § 767 II 700 analog über die
§ 754 Nr. 5, § 755 700.

b) Das allgemeine Gericht ist entgegen der Ansicht
der Beklagten zuständig. In sachlicher Hinsicht
ergibt sich dies aus § 23 Nr. 1 § 71 I GG, da
der Wert der Forderung ^{Grundstück} und der V den Zuständigkeitskreis
Wert des Amtseinkommens über 5000 Euro übersteigt.

In örtlicher Hinsicht gilt grundsätzlich § 757
II Nr. 2 700, wonach das Gericht, bei dem
der Schuldner seine allgemeine Gerichtsstand
hat, zuständig ist. Jedoch gilt hier die
Vorrangvorschrift des § 700 III 700. Danach
ist für Klagen nach § 757 II 700 das Gericht zuständig,
in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, wenn
die ^{Sachen} die Vollstreckung gegen den jeweiligen Grundstück-
eigentümer zulässig ist. Dies ist vorliegend der
Fall, da die Mutter gem § 700 I als Eigentümer

In der Weise der sofortigen Zwangsvollstreckung unter
Worten hat, das die Zwangsvollstreckung aus der
Notwendigen Ursache gem § 735 Nr. 5, 295 710
gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer zulässig
ist. Auch erfolgt ein entsprechender Vermerk im
Grundbuch zu 1800 III 210.

c) Die Klage hat auch das erforderliche
Rechtschutzbedürfnis.

In rechtlicher Hinsicht erfordert dies, dass die
Zwangsvollstreckung konkret droht bzw. bevorsteht
hat und noch nicht beendet ist. Vorliegend
hat der Beklagte nicht nur einen Titel aus dem
die Zwangsvollstreckung konkret droht, sondern
es gibt bereits ein Beschlusses über die Anordnung
der Zwangsvollstreckung gem § 69 710 im § 154 710
Vor.

Auch kann der Beklagte nicht in dieser Richtung
gefolg werden, der Klage steht ein schnellerer
und leichter Weg über § 735 710 zu. Denn
das Verfahren nach § 735 I Nr. 4 710 führt nur
zu einer vorübergehenden Einholung der
Vollstreckung. Ferner ist zu beachten, dass über
§ 735 I Nr. 4 710 keine Aufhebung des Ge-
schlusses über die Zwangsvollstreckung gem § 736
710 erwirkt werden kann. Dies ist nur über
§ 735 Nr. 1 710 möglich

gut

II. Es liegen auch die Voraussetzungen der § 260 ZPO vor, da dasselbe Gericht zuständig ist, die Klage gegen dieselbe Beklagte gerichtet sind im Zusammenhang besteht und kein Verbindungsverbot besteht und dieselbe Prozessart vorliegt.

III. Die Klage ist im Hauptantrag jedoch unbegründet, sowohl in Bezug auf die Klage nach § 767 ZPO als auch in Bezug auf die Klage nach § 767 ZPO.

1. Die Wirtshausabrechnungsklage gem. § 767 ZPO, § 754 Nr. 5, § 55 § 767 ZPO ist unbegründet, da der Klagerin trotz vorliegender Sachbefugnis keine materielle rechtliche Einwendung gegen den Anspruch aus § 1192 I, 1194 BGB zutrifft.

a) Die Klagerin ist als Rechtsnachfolgerin sachbefugt, da die Klaverin gem. § 777 I ZPO auf sie übertritten wurde. Die Beklagte ist als Wirtshausbesitzerin sachbefugt.

b) Der Klagerin steht eine materielle rechtliche Einwendung weder aus § 387 E BGB noch aus § 1191 I, 1191, 1196 BGB zu.

a) Die Klagerin kann sich entgegen der Auffassung der Beklagten auf die Einwendungen und Einreden aus der Sicherungsabrede, die auch Einwendungen gegen die Forderung umfasst, berufen.

IV. Die Klagerin erwarb am 10.4.2013 das Grund-

gemindert! Rückgewähr -
anspruch

Stück gem § 925 I, 173 I BGB von Thron 12
vater.

Der Erwerber einer mit einer Grundschuld
belasteten Grundstücks erwirbt die Einreden aus
dem Sicherungsvertrag nicht automatisch durch
den Erwerb des Eigentums am Grundstück, sondern
nur dann, wenn der Erwerber in den Sicherungs-
vertrag eintritt oder die Einrede begründenden
Rechte aus dem Sicherungsvertrag erwirbt.

Diese Voraussetzung ist erfüllt, da die Klagen
mit ihrem Vater zugleich mit der notariellen
Auflassung gem § 925 I - BGB am 10.10.1973 die
Astrich sämtlicher Ansprüche auf Rück-
gewähr oder Löschung der Grundschuld ver-
einbarte, § 398 BGB.

Diese Vereinbarung ist gem. §§ 133, 157 BGB so
auszulegen, dass der Vater der Klagen ihr
umfangreich alle Einreden aus dem Sicherungs-
vertrag, aus der sie auch die Einrede gegen die
Forderung herleitet, übertragen hat. Dafür
spricht, dass andernfalls eine Astrich keinen
Sinn gäbe, da dem Erwerber des Grundstücks die
Einreden aus der Grundschuld durch die
Übertragung des Eigentums ohnehin zustehen.

(2) Jedoch ist die Forderung aus dem Darlehen
gem. Subj II 2 BGB nicht durch Erwerb gem.
§ 398 I BGB erworben.

13

Dies erfordert einen auf Erlass der Forderung gerichteten
~~dinglichen~~ willensvollen dinglichen Verfügungstrag des
Übernehmenden Willensklärungen gem § 145ff BGB.

Dem Brief vom 10.06.2013 kann eine
solche Erklärung gem § 143, 182 BGB zwar
entnommen werden. Aber sieht einer objektiven
Empfängerseite kann die Erklärung so verstanden
werden, dass die Beklagte den Eingang der vom
Vater ^{in Zahlweise} geleisteten 16.000 Euro bestätigt und
darüberhinaus erklärt, das Kreditschuldner also
nicht aus dem Darlehen nicht getrennt
gemacht wurden, sondern „bedingt“.

Jedoch hat die Beklagte ihre Erklärung gem
§ 142 I, 145 I 2. Alt. BGB ^{mit Vorbehalt} willensvollständig

Die Beklagte erklärte ^{die Antefahrt} am 13.06.11, dass dem Vater der Klägerin als
Vertragspartner gem § 143 I, II BGB am 15.6.11
siny. dass es nur bei dem Schreiben vom
10.06.11 um ein Kreditschuldner und
nicht gegenstandlos sei.

Dem Beklagten stand ferner ein Antefahrtsgeld
in Form der Erklärungshandlung in Form der
§ 145 I Alt. 2 BGB, da sie sich ~~gegen~~ versichert

Auch wurde die Antefahrt gem § 142 I BGB
unverzüglich am Tag der Entdeckung des Kreditschuldners
erklärt.

Inhaltsverzeichnis

b) Der Ulagen steht auch keine Einwendung
gegen den Anspruch aus § 1192, 1147 I BGB
durch Erwerb der Grundschuld gem § 1152, 1168
BGB zu.

Da Grundschuld ist, anders als im Ulagensrecht,
nicht gem § 1192 I, 1168 BGB ~~erwerblich~~, durch
Übertragung der Vollstreckbaren Ausfertigung und
Forderungsbewilligung im Jahr 2008 nicht auf den
Kater übergegangen,
da dies nicht die Voraussetzungen des § 1168 BGB
erfüllt.

Darüber bedarf es für den Erwerb der Grund-
schuld durch den Eigentümer, wodurch dem
Gläubiger der Anspruch aus § 1152 I, 1147 BGB
nicht mehr zukommt, einer Veräußererklärung
und einer Veräußerungseintragung gem § 1168 I BGB.

Die Veräußererklärung ist ein formloses,
Empfangsbedingtes Willenserklärung, welche
in dem Schreiben im Jahr 2008 geschehen
werden kann. Jedoch fehlt es an der
konstitutiven Veräußerungseintragung gem § 1168 I BGB,
da eine solche nicht im Grundbuch eingetragen
wurde.

2. Auch ist die Titelgegenklage analog § 707 I § 94 Nr. 5
ZPO nicht unbegründet.

Die Titelgegenklage analog § 707 I ZPO ist begründet,
wenn die Parteien Sachbeteiligte sind und der

festhalten
→ in dem
war ein Vollstreckungs-
versicht als -stundt-
rechtliche Einwendung

15
kann eine Einwendung vorbracht, die zur Un-
wirksamkeit des Titels führt.

Diese Voraussetzungen sind in case nicht erfüllt.
Hinsichtlich der Sachbeurteilung ergibt sich keine
Abweichungen zur Vollstreckungsabwehrklage gem
§ 767 ZPO.

Der Klägerin steht eine formelle Einwendung
gegen den Titel selbst nicht zu.

Zunächst ist ihr nicht zuzugestehen, dass
die Unterverfügungserklärung für nicht statt,
da ihr Vater der jeweilige Eigentümer
gem § 100 I ZPO in zulässiger Weise der
sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat
dies wurde in Grundbuch gem § 100 II ZPO
vermerkt.

~~Der~~ Klägerin kann ihre Einwendung nicht
durchsetzen, da die nötige Unterverfügung-
serklärung der nicht auf der Besitzung des
~~Klägers~~ zuerst Darlehensvertrag erstreckt.

Dies steht kein Verstoß gegen § 75 Nr 2 ZPO
dar, wonach ~~es~~ sich der Schuldner in der
Urkunde wegen eines zu bezeichnenden
Anspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung unter-
wirft.

Dieses Konkretisierungsgebot kann verletzt sein,

16
Wenn sich der Schuldner pauschal ~~unter~~
der sofortigen Zwangsvollstreckung wegen etwaiger
Kopfrenten zur Zahlung bestimmter beid-
summen unterwirft. Denkbar wäre es
bei einer Änderung der Sicherungszwecke
ebenfalls von einem Verstoß gegen das
Konvertenzgebot auszugehen oder wie
im vorliegenden Fall bei einer formlosen
Empfänger der Pfandrechte nach Tilgung der geschuldeten
Schuld, dass die Vollstreckung aus dem Titel
erneut möglich ist und dies auch geschehen
ist durch das weitere Darlehen im Jahr 2009.

Dafür spricht, dass anders als ~~es~~ bei der
Hypothek, die Grundschuld nicht ohne weiteres
erlöscht / sich umwandelt (wenn die Hypothek-
Einzahlung Forderung erlischt). Über die Sicherungs-
abrede kann die Verknüpfung von Grund-
schuld und Forderung hergestellt werden,
vgl. § 1132 I a BGB. Die Klausur jedoch
auf einer privatrechtlichen und nicht
gesetzlichen Bestimmung. ~~Wegen~~ Der Sicherungs-
vertrag bedarf keiner namentlichen Form, sodass
es auch möglich sein muss ~~es~~ zu verein-
baren, dass die Grundschuld bestehen bleibt und
~~mit~~ dieser Bestimmung einer weiteren Schuld
reabtrifft werden kann.

17
IV. Die Klage ist im Hilfsantrag bereits ~~behandelt~~.
Der Hilfsantrag Klageerhebung, steht § 253 II Nr. 1
ZPO nicht entgegen, da es sich um eine
innerprozessuale Bedingung handelt und
keine Nebenursache der Hauptsache ist.

Die Klage ist jedoch nicht statthaft. Die
Klägerin hat ausdrücklich erklärt, dass sie ihren
Antrag als Klage und nicht als Erinnerung
verfassen wolle.

~~Die~~ Die von ihr vorgebrachte Einwendung
gegen die Erteilung der weiteren vollstreckbaren
Ausfertigung könne jedoch nicht mit einer
Klage nach § 253 ZPO geltend gemacht
werden. Die Klauselungsklage ist statthaft,
wenn der Kläger geltend macht, dass die
Voraussetzungen einer qualifizierten Klausel
nicht vorliegen haben. ~~Die~~ Die
ist hingegen jedoch nicht von der Klägerin
geltend gemacht worden.

gut!
Es ist ~~nicht~~ nicht, dass etwaige
Voraussetzungen nach §§ 226, 227 ZPO nicht vorliegen,
sondern, dass eine weitere vollstreckbare Aus-
fertigung durch den Notar schuldlos nicht gem.
§ 233 ZPO hätte erteilt werden dürfen. Für
die Einwendung gegen das Vorliegen der Voraus-
setzungen des § 233 ZPO ist jedoch die Klausel-
erinnerung gem. § 232 ZPO statthaft.

Ein solche hat da maximal auswickeln nicht
eingeloft trotz Nachfrage des Gerichts.

Unterschrift

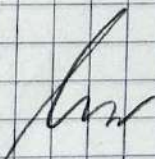
RiLG Römer.

Die Arbeit ist mit

vollbefriedigt - 11 Punkte

zu bewerten.

- der TP geht gut
- Die Arbeit wirkt genau genug heraus, walden die
materiell-rechtliche Einordnung gegen die tituläre Forderung
i.P.d. (KbZ 200 ist). Zu prüfen war inwiefern die Rückgewähranspruch
aus d. Sicherungsrechte wegen Erlösung d. Sicherungsvertrags. Dieser
wäre erledigt, wenn d. juristische Forderung beschriftet werden
würde, was ebenfalls - kurz - zu prüfen war, von
ihnen aber nicht theoretisiert wird.
- die Ausführungen auf S. 14 überzeugen nicht wirklich.
Zu prüfen war ein Vollstreckungsverzicht als materiell-
rechtliche Einordnung.
- die Prüfung d. Titels gegen blige & insbesondere
d. Hilfsvertrags gehen sehr überzeugend.


17.7.23